

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung der Stadt Lorsch über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 17.11.2015

1. Die Gebührenordnung wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungs- gebühr
----------	-----------------------	-----------------------

1.0. Werbeanlagen, Schaukästen		
1.1.	Werbeanlagen, soweit sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, je angefangenem qm/jährlich	60,00 €
1.2.	Vitrinen, Schaukästen, Plakatträger und ähnliche Einrichtungen je angefangenen qm, jährlich	60,00 €
1.3.	Litfasssäulen auf öffentlichen Verkehrsflächen je angefangenem qm Werbefläche, jährlich	60,00 €

2.0. Allg. Sondernutzungen, Informationsstände, Waren, Plakate, Gastronomie		
2.1.	Informationsstände	
	für Wahlkampf, täglich	gebührenfrei
	für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, täglich	gebührenfrei
	für kommerzielle Veranstaltungen, täglich	50,00 €
	sonstige, täglich	50,00 €

2.2.	Für das Aufstellen von Plakattafeln bzw. Plakatständern für Plakate bis zur Größe DIN A0, je angefangene Kalenderwoche/ je Veranstaltung	1 €/Plakat/Wo.
	Plakate für Wahlkampf	gebührenfrei
	Plakate gemeinnützige Vereine, Kirchen, Schule, Kiga etc.	gebührenfrei
	Für das Entfernen der Plakate	10 €/je Plakat
2.3.	Warenauslagen, Warenkörbe an der Stätte der Leistung je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche monatlich	1,00 €
2.4.	Postablagekästen, Verteilerschränke der Versorger, jährlich je bis 1m Breite darüber	50,00 €
		100,00 €
2.5.	Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten, die zur gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenem qm beanspruchter Straßenfläche Die Gebühr wird jährlich erhoben.	12 €/qm/jährlich
2.6.	Kioske, Imbissstände, Wartehallen mit Verkehrsbetrieb je angefangenem qm beanspruchter Fläche qm/monatlich	50,00 €
2.7.	a.) Automaten, Warenautomaten, Spielgeräte einschl. Personenwaagen monatlich jährlich	5,50 €
		55,00 €
	b.) Für Münzautomaten bspw. zum Prägedruck ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.	33 % vom Nettoumsatz
2.8.	sonstige Verkaufsstände je qm qm/täglich	10,00 €

3.0. Gewerbliche/kommerzielle Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen	
täglich	mind. 50,00 €
Der Magistrat regelt dies im Einzelfall	

4.0. Straßenverkehrsangelegenheiten, Baustelleneinrichtungen			
4.1. Bauzaun, Gerüst, Container und sonstige Baustelleneinrichtung, Baukran, Baumaschine u.ä., Lagerung von Baumaterial bei einer Inanspruchnahme von öffentlichem Straßenraum:			
	<u>bis 30 lfm</u>	<u>30 bis 50 lfm</u>	<u>ab 50 lfm</u>
	pro Woche	6,-- €	9,-- €
pro zusätzlicher Verlängerungswoche	4,-- €	6,-- €	8,-- €

5.0. Straßenverkehrsangelegenheiten	
5.1. Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) pro Tag	abhängig von der Größe 100 € - 250 €
5.2. Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen für priv. Straßenfeste,	
	<u>30 bis 100 qm</u>
pro Tag	18,-- €
	<u>ab 100 qm</u>
	27,-- €
	36,-- €

6.0. Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen	
täglich	10,00 €
monatlich	40,00 €
Jährlich	400,00 €
Eiswagen/je Kalenderjahr, jährlich	100,00 €

7.0. sonstige Sondernutzungen	
täglich	mind. 10,00 €
Der Magistrat regelt dies im Einzelfall	

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen am 30. Mai 1974 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, 25.11.2015

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Schönung
Bürgermeister